

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 14

285

27. Februar 2015

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Wahlordnung MVG.Württemberg)</i>	285	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Ausführungsbestimmungen MVG.Württemberg)</i>	295	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	299	
<i>Jugendsonntag 2015</i>	300	
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung des Evang. Kirchenbezirks Tuttlingen und den Evangelischen Kirchengemeinden Deißlingen, Flözlingen-Zimmern und Rottweil sowie des Vereins für kirchliche Gemeindegemeinschaften – Miteinander e. V. Zimmern-Flözlingen über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit von den Evang. Kirchengemeinden Deißlingen und Flözlingen-Zimmern auf die Evang. Kirchengemeinde Rottweil</i>
		301
		<i>Dienstnachrichten</i>
		304
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		305

Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Wahlordnung MVG.Württemberg)

vom 16. Dezember 2014 AZ 23.02 Nr. 924

Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (MVG.Württemberg) wird folgende Wahlordnung erlassen:

Abschnitt I

Wahl der Mitarbeitervertretungen (MAVen)

Unterabschnitt I Wahlvorstand

§ 1

Zusammensetzung des Wahlvorstandes, allgemeine Regelungen

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV) wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 9 MVG.Württemberg wahlberechtigt ist.

Wird ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied.

(4) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle als Wahlhilfen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ergänzen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang, Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder und ggf. der Ersatzmitglieder nach seiner Wahl in der

Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Mitarbeitervertretungswahl bekannt.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung (§ 15 MVG.Württemberg) jeweils durch die amtierende Mitarbeitervertretung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 MVG.Württemberg) benannt.

(2) Ist eine Nachwahl gemäß § 16 Abs. 1 MVG.Württemberg durchzuführen oder eine Mitarbeitervertretung gemäß § 16 Abs. 2 MVG.Württemberg vor Ablauf der Amtszeit neu zu wählen, so hat der Wahlvorstand der letzten Mitarbeitervertretungswahl auch diese Wahl durchzuführen. Besteht dieser Wahlvorstand nicht mehr, so ist im Falle der Nachwahl gemäß § 16 Abs. 1 MVG.Württemberg nach Absatz 1, im Falle der Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit gemäß § 16 Abs. 2 MVG.Württemberg nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7 zu verfahren.

(3) In den Fällen des § 7 MVG.Württemberg (Neubildung von Mitarbeitervertretungen) und § 16 Abs. 2 MVG.Württemberg (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist von der Dienststellenleitung, im Falle des § 6 MVG.Württemberg von der Gesamtmitarbeitervertretung oder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten von der Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Zuständig ist die Dienststellenleitung der größten beteiligten Dienststelle.

(4) Die Einberufung der Mitarbeiterversammlung hat in den Fällen von § 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 MVG.Württemberg innerhalb von vier Wochen, im Falle von § 7 Abs. 2 MVG.Württemberg spätestens drei Monate vor Ablauf der Zuständigkeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen zu erfolgen.

(5) Soll eine Distriktsmitarbeitervertretung (§ 5 a Abs. 1 S. 2 MVG.Württemberg), eine Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk (§ 5 a Abs. 1 S. 3 MVG.Württemberg) oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 5 a Abs. 2 oder § 5 a Abs. 3 MVG.Württemberg neu gebildet werden, so ist die Mitarbeiterversammlung spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit (§ 15 MVG.Württemberg) von der Dienststellenleitung oder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten von der Dienststellenleitung einzuberufen. Zuständig ist die Dienststellenleitung der größten beteiligten Dienststelle.

Soll im Fall von § 5 a Abs. 3 MVG.Württemberg eine Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbei-

tervertretung gebildet werden, so ist keine Mitarbeiterversammlung zur Bestimmung eines Wahlvorstandes erforderlich. Der Wahlvorstand wird in diesem Fall von der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung benannt (§ 11 Abs. 2 MVG.Württemberg).

(6) Sind von der künftigen Mitarbeitervertretung mehrere Dienststellen umfasst, so ist zur Bildung des Wahlvorstandes eine Mitarbeiterversammlung aller beteiligten Dienststellen einzuberufen.

(7) Die Leitung der Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes wird aus den Reihen der Wahlberechtigten durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand und die Ersatzmitglieder durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sollen möglichst Mitarbeitende aller beteiligten Dienststellen im Wahlvorstand vertreten sein. Auf Antrag eines oder einer Wahlberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen zwei Wochen nach seiner Wahl ein.

(3) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

Unterabschnitt II

Vorbereitung der Wahl

§ 4

Herstellung des Einvernehmens gemäß § 5 a MVG.Württemberg

(1) Soll eine Distriktsmitarbeitervertretung oder eine Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk gemäß § 5 a Abs. 1 MVG.Württemberg oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 5 a Abs. 2 oder § 5 a Abs. 3 MVG.Württemberg gebildet werden, so ist der Antrag der Gegenseite zuzustellen. Wird der Antrag von der Mitarbeiterseite gestellt, so genügt die

Unterschrift von mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustellung an die Mitarbeitenden aller betroffenen Dienststellen kann statt in schriftlicher Form auch durch E-Mail erfolgen.

(2) Für die Feststellung, ob die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Rechtsträgers mit der Bildung einer Distriktsmitarbeitervertretung, Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk oder gemeinsamen Mitarbeitervertretung einverstanden ist, ist für jeden beteiligten Rechtsträger von der Dienststellenleitung oder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten von der Dienststellenleitung eine eigene Mitarbeiterversammlung einzuberufen.

Soll im Fall von § 5 a Abs. 3 MVG.Württemberg eine Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung gebildet werden, so ist die Mitarbeiterversammlung zur Feststellung des Einvernehmens nur für die Mitarbeitenden des kirchlichen Verbandes, der kirchlichen Stiftung oder der kirchlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 MVG.Württemberg durchzuführen, welche mit dem Kirchenbezirk die Wahlgemeinschaft bilden will. An Stelle des Einvernehmens der Mitarbeitenden des Kirchenbezirks tritt das Einvernehmen der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung.

(3) Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird aus den Reihen der Wahlberechtigten durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

Soll eine Distrikts- oder Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk gebildet werden, so muss der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterversammlungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Kann aus dienstlichen Gründen eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung aller Mitarbeitenden nicht stattfinden, können zur Feststellung des Einvernehmens auch maximal zwei Teilversammlungen durchgeführt werden. Jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin kann seine oder ihre Stimme nur auf einer Teilversammlung abgeben.

Maßgeblich für das Einvernehmen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitarbeitenden der Dienststelle, nicht lediglich der Mehrheit der bei der Mitarbeiterversammlung oder bei den beiden Teilversammlungen anwesenden Mitarbeitenden.

Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten ist schriftlich abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist von der Versammlungsleitung schriftlich zu dokumentieren und zu unterschreiben.

(4) Das gegebenenfalls nach Maßgabe des Absatz 3 S. 5 positive Abstimmungsergebnis der Mitarbeiter-

versammlung oder der Mitarbeiterversammlungen – dokumentiert durch die Unterschrift der Versammlungsleitung – ist mit den Unterschriften der beteiligten Dienststellenleitungen und im Falle einer Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung gemäß § 5 a Abs. 3 MVG.Württemberg mit der Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung zu einem Gesamtdokument zusammenzuführen. Dieses ist allen beteiligten Dienststellenleitungen und bei Bildung einer Distrikts- oder Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk oder einer Wahlgemeinschaft mit der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung gemäß § 5 a Abs. 3 MVG.Württemberg der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung und auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten, welcher innerhalb von drei Tagen nach der Mitarbeiterversammlung (gegebenenfalls der zweiten Teilversammlung) erfolgen muss, auch dieser oder diesem zuzustellen. Auf das Antragsrecht ist in der Mitarbeiterversammlung hinzuweisen. Für die Zustellung ist die Dienststellenleitung der größten beteiligten Dienststelle zuständig, welche die Absendung dokumentiert.

(5) Das Einvernehmen muss spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 15 MVG.Württemberg) vorliegen (von allen Beteiligten unterschriebenes Gesamtdokument und dessen dokumentierte Absendung).

(6) Soll eine Distriktsmitarbeitervertretung oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung aus zwei oder mehr beteiligten Rechtsträgern gebildet werden und kommt nur für einzelne Rechtsträger das Einvernehmen nicht zustande, so kommt die Distriktsmitarbeitervertretung oder die gemeinsame Mitarbeitervertretung insgesamt nicht zustande. Gegebenenfalls ist erneut das Einvernehmen in der veränderten Zusammensetzung herzustellen; auch in diesem Fall ist die Frist gemäß Abs. 5 zu beachten.

§ 5

Widerruf des Einvernehmens gemäß § 5 a MVG.Württemberg

(1) Soll die Bildung einer Distrikts-, Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk oder einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 5 a Abs. 4 MVG.Württemberg für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit widerrufen werden, so muss der schriftliche Widerruf bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

(2) Für die Feststellung, ob die Mehrheit der Mitarbeitenden widerrufen möchte, ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten von der Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung für den jeweiligen Rechtsträger einzuberufen. Kann aus dienstlichen

Gründen eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung aller Mitarbeitenden nicht stattfinden, können zur Feststellung, ob die Mehrheit der Mitarbeitenden widerrufen möchte, auch maximal zwei Teilversammlungen durchgeführt werden. Jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin kann seine oder ihre Stimme nur auf einer Teilversammlung abgeben.

Maßgeblich für den Widerruf ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitarbeitenden der Dienststelle, nicht lediglich der Mehrheit der bei der Mitarbeiterversammlung oder bei den beiden Teilversammlungen anwesenden Mitarbeitenden.

Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

Das Abstimmungsergebnis ist von der Versammlungsleitung schriftlich zu dokumentieren und zu unterschreiben. Liegt eine Mehrheit nach Maßgabe des Abs. 2 S. 4 für den Widerruf vor, so hat die Versammlungsleitung den schriftlichen Widerruf mit der Dokumentation des Abstimmungsergebnisses den beteiligten Dienststellenleitungen, der Mitarbeitervertretung und auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten, welcher innerhalb von drei Tagen nach der Mitarbeiterversammlung (gegebenenfalls der zweiten Teilversammlung) erfolgen muss, auch dieser oder diesem zuzustellen. Auf das Antragsrecht ist in der Mitarbeiterversammlung hinzuweisen. Bei Widerruf einer Distrikts- oder Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk ist der Widerruf auch der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung zuzustellen.

(3) Erfolgt der Widerruf durch die Mitarbeitervertretung oder eine beteiligte Dienststellenleitung, so erfolgt die Zustellung des schriftliche Widerrufs an alle Beteiligten (Mitarbeitervertretung, alle beteiligten Dienststellenleitungen, bei Widerruf einer Distrikts- oder Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk die Kirchenbezirksmitarbeitervertretung, alle betroffenen Mitarbeitenden.) Die Mitarbeitenden können über den Widerruf statt in schriftlicher Form auch durch E-Mail informiert werden.

(4) Wird die Bildung einer Distrikts- oder Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk widerrufen, so werden die betroffenen Mitarbeitenden ab der nächsten Amtszeit von der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung vertreten, es sei denn, es wird erneut ein Einvernehmen nach § 4 hergestellt.

Wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung widerrufen, so ist für die betroffenen Rechtsträger bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ab der nächsten Amtszeit eine eigene Mitarbeitervertretung nach § 5 MVG.Württemberg zu bilden, es sei denn, es wird erneut ein Einvernehmen nach § 4 hergestellt.

Der Widerruf gemäß § 5 a Abs. 4 MVG.Württemberg betrifft immer den Zusammenschluss von Rechtsträgern als Ganzes. Wollen beteiligte Rechtsträger, deren Dienststellenleitung und Mehrheit der Mitarbeitenden nicht widerrufen hat, auch ab der nächsten Amtszeit weiterhin eine Wahlgemeinschaft bilden, so muss erneut ein Einvernehmen nach § 4 hergestellt werden.

§ 6 Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG.Württemberg Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG.Württemberg wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Diese Liste ist mindestens sechs Wochen vor der Wahl in der Dienststelle oder den beteiligten Dienststellen zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang oder durch E-Mail) bekannt zu geben. Außerdem kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wählerliste allen Wahlberechtigten übersandt wird.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Liste gegen die Entscheidung der Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid, der spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen ist. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, dass die Wahl gemäß § 14 MVG.Württemberg angefochten werden kann.

(3) Soweit die Liste aufgrund von Einsprüchen abgeändert wurde, ist sie erneut auszulegen; gegen diese Liste sind weitere Einsprüche gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 nicht mehr möglich.

(4) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Liste Amtshilfe zu leisten.

(5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit prüfen. Sie ist nur bei Schreibfehlern, offensibaren Unrichtigkeiten und zur Erledigung rechtzeitig eingelegter berechtigter Einsprüche sowie bei Eintritt oder Austritt eines oder einer Beschäftigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 7**Wahltermin und Wahlausschreiben**

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung unter Beachtung des § 15 Abs. 1 und 2 MVG.Württemberg fest. Der Wahlvorstand erlässt spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das durch Aushang bekannt zu machen ist und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übersandt wird.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl, ggf. aufgeteilt nach mehreren Stimmbezirken
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 6 Abs. 1 genannte Liste zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) dass nur die in die Wählerliste Eingetragenen wahlberechtigt sind,
- f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- g) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8); der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
- h) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 11),
- i) Ort und Zeit der Stimmentzählung sowie Ort und Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird.

(3) Auf § 12 MVG.Württemberg (angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern, Berufsgruppen und Arbeitsbereichen) ist besonders hinzuweisen.

§ 8**Wahlvorschläge**

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens bzw. nach Auslegung der Wählerliste nach § 6 Abs. 1 S. 1 bzw. nach Auslegung der korrigierten Wählerliste nach § 6 Abs. 3 einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem oder der ersten Unterzeichnenden des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Gehen innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach Absatz 1 Wahlvorschläge mit weniger Namen von Wahlberechtigten ein als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist von einer Woche zur Nachreichung von weiteren Wahlvorschlägen zu benennen und diese den Wahlberechtigten durch Aushang zur Kenntnis zu geben.

§ 9**Gesamtvorschlag und Stimmzettel**

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Berufsbezeichnung und die Dienststelle anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll möglichst doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise z.B. durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Schrift haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

Unterabschnitt III**Durchführung der Wahl****§ 10****Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes genügt, wenn mindestens eine Wahlhilfe gemäß § 1 Abs. 4 anwesend ist. Diese ergänzen die Wählerliste um Wahlberechtigte, die erst vor kurzem in die Dienststelle eingetreten sind und dies vor Ort nachweisen und kennzeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt

haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Erfolgt die Wahl auch im Wege der Briefwahl sind grundsätzlich Wahlumschläge für die Stimmzettel auszugeben. Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen. In jedem Wahlraum müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhilfe anwesend sein.

(4) Es dürfen höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 11

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Absender und Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag, durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muss eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er oder sie dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist auszusondern und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken stellt der Wahlvorstand das Gesamtergebnis fest. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 10 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 13**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird.

Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 14**Vereinfachte Wahl**

(1) Bei Mitarbeitervertretungswahlen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden. Dasselbe gilt für alle Nachwahlen nach § 16 Absatz 1 MVG.Württemberg. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Für die Wahl gelten die §§ 2 und 3, 6 bis 10, 12 und 13 entsprechend, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können und die Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 11) nicht möglich ist.

(3) In der nach Absatz 1 einberufenen Versammlung werden die Wahlvorschläge durch Zuruf oder schriftlich gemacht. Sie werden nach Einverständnis der Vorgeschlagenen zur Niederschrift genommen und nach Prüfung der Wählbarkeit durch den Wahlvorstand der Versammlung bekannt gegeben.

(4) Die Wahlberechtigten erhalten Stimmzettel mit den Namen der Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge. Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 wählen. Wenn kein Wahlberechtigter oder keine Wahlberechtigte widerspricht, kann auch offen (durch Handzeichen oder Zuruf) abgestimmt werden.

(5) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wird die Wahl vom Wahlvorstand in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchgeführt.

§ 15**Wahlakten**

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

Abschnitt II**Weitere Wahlen****§ 16****Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Sofern Sprecher oder Sprecherinnen der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG.Württemberg), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt. Findet die Wahl nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin statt, so hat der Wahlvorstand der letzten Mitarbeitervertretungswahl auch diese Wahl durchzuführen. Besteht der Wahlvorstand nicht mehr, so wird der Wahlvorstand für die Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden von der amtierenden Mitarbeitervertretung benannt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 17**Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten**

(1) Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle und ihnen Gleichgestellte (§ 50 Abs. 3 MVG.Württemberg).

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretungen dieser Wahlordnung entsprechend.

Abschnitt III
Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeiter-
vertretung (LakiMAV)

§ 18
Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeiter-
vertretung

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (LakiMAV) und ihre Stellvertretungen werden von den nach § 54 a Abs. 1 und 2 MVG.Württemberg gewählten Wahlpersonen in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Vertretungen der jeweiligen Berufsgruppe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt.

§ 19
Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem oder der bisherigen Vorsitzenden der LakiMAV sowie drei weiteren, von der LakiMAV gewählten Personen besteht. Gleichzeitig sollen drei Ersatzmitglieder bestellt werden.

Der oder die Vorsitzende der LakiMAV ist der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes, der die Wahlversammlungen leitet (§ 54 a Abs. 4 MVG.Württemberg). Der Wahlvorstand wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 20
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Wahlpersonen, die nach § 54 a Abs. 1 und 2 MVG.Württemberg gewählt und dem Wahlvorstand von den zuständigen Wahlleitern gemäß § 54 a Abs. 3 MVG.Württemberg gemeldet wurden.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Wahlpersonen.

§ 21
Wählerliste

(1) Die Meldungen der Wahlpersonen nach § 54 a Abs. 3 MVG.Württemberg müssen spätestens bis zum 31. Mai nach Beginn der neuen Amtszeit gem. § 15 Abs. 2 MVG.Württemberg bei der Geschäftsstelle der LakiMAV eingehen. Für die Meldungen der Wahlpersonen ist das amtliche Meldeformular zu verwenden und durch den zuständigen Wahlleiter oder die zuständige Wahlleiterin (§ 54 a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 MVG.Württemberg) vor Ort zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlleiter oder Wahlleiterinnen in den Kirchenbezirken sowie in den landeskirchlichen Dienststellen beziehungsweise sonstiger kirchlicher Rechtsträger melden die Wahlpersonen dem Wahlvorstand der LakiMAV. Dieser erstellt aufgrund der eingegangenen Meldungen für jede Berufsgruppe die Wählerliste.

(3) Die Wählerlisten werden in der Zeit vom 21. bis 30. Juni in der Geschäftsstelle der LakiMAV ausgehängt. Außerdem kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wählerliste allen gemeldeten Wahlpersonen und/oder allen Mitarbeitervertretungen zugesandt wird.

(4) Jede Mitarbeitervertreterin und jeder Mitarbeitervertreter kann während des Aushangs der Wählerlisten in der Geschäftsstelle der LakiMAV gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Wahlpersonen in die Wählerliste ihrer beziehungsweise seiner Berufsgruppe schriftlich Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt der Person, die den Einspruch eingelegt hat, bis spätestens eine Woche nach Ende der Einspruchsfrist einen schriftlichen, begründeten Bescheid. Für die Fristwahrung genügt die Absendung des Bescheids. Sollten sich aufgrund der Einsprüche Veränderungen in den Wählerlisten ergeben, werden die von der Veränderung betroffenen Personen ebenfalls unverzüglich informiert.

§ 22
Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin zur Wahl zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung fest. Er erlässt ein Wahlausschreiben, in dem Ort, Tag und Zeit der Wahl festgelegt sind. Dieses wird allen Mitarbeitervertretungen und den Wahlpersonen mitgeteilt.

(2) Die Wahl der Berufsgruppenvertreterinnen und -vertreter (§ 54 Abs. 2 MVG.Württemberg) findet für jede Berufsgruppe statt, auf deren Wählerliste mindestens drei Wahlpersonen eingetragen sind.

(3) Der Wahlvorstand kann weitere Personen als Wahlhilfen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe, bei der Stimmenauszählung und zur Leitung der Wahlversammlungen in den einzelnen Berufsgruppen bestellen.

(4) In der Wahlversammlung der jeweiligen Berufsgruppe wird zunächst das LakiMAV-Mitglied gewählt, nach Abschluss der Wahlhandlung wird das stellvertretende LakiMAV-Mitglied gewählt.

(5) In der Wahlversammlung werden Wahlvorschläge durch Zuruf gemacht. Wahlvorschläge können auch vor oder zu Beginn der Wahlversammlung schriftlich eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind ausschließlich die jeweiligen Wahlpersonen. Die Wahlvorschläge werden nach Einverständnis der oder des Vorgeschlagenen zur Niederschrift genommen und nach Prüfung der Wählbarkeit durch den Wahlvorstand der Versammlung bekannt gegeben.

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin schließt die Liste der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen und stellt diese fest.

(6) Den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen wird vor der Wahlhandlung die Möglichkeit zur Vorstellung gegeben. Die Wahlberechtigten können Rückfragen stellen.

(7) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefaltet in die geschlossene Wahlurne gelegt wird.

(8) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn nicht mehr als ein Name aus der festgestellten Liste der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber darauf genannt ist.

(9) Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht möglich.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt oder die einen Zusatz enthalten.

(2) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Sodann wird festgestellt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt die Wahl Stimmengleichheit in der höchsten Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen. Wird dadurch kein eindeuti-

ges Ergebnis erzielt, entscheidet das Los zwischen den betroffenen Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen, die im letzten Wahlgang die höchste gleiche Stimmenzahl hatten.

(3) Bei der Wahl zum LakiMAV-Mitglied ist derjenige Wahlbewerber oder diejenige Wahlbewerberin gewählt, der oder die nach Abs. 2 die höchste Stimmenzahl auf sich vereint bzw. für den oder die das Los entscheidet. Dies gilt ebenso für die Wahl zum stellvertretenden LakiMAV-Mitglied. Diese Wahl ist jedoch erst abgeschlossen, wenn eine Rangfolge aller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nach Abs. 2 feststeht.

(4) Das Ergebnis der Wahlen ist in einem Protokoll festzuhalten, das von den Wahlleitern zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(5) Das Gesamtergebnis der Wahl zur LakiMAV gemäß § 22 Abs. 1 ist vom Wahlvorstand aus den Ergebnissen der Wahlen in den einzelnen Berufsgruppen zusammenzuführen und zu unterzeichnen.

§ 24

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Ergebnisse der Wahlen in den einzelnen Berufsgruppen und das Gesamtergebnis der Wahl unverzüglich durch Aushang im Wahllokal bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, wenn dies schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand erklärt wird, beziehungsweise sofern sie nicht binnen drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Für die Fristwahrung genügt die Absendung der Ablehnung.

§ 25

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl zum LakiMAV-Mitglied oder zum stellvertretenden LakiMAV-Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlpersonen der jeweiligen Berufsgruppe beim Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) § 14 Abs. 2 MVG.Württemberg gilt entsprechend.

§ 26
Nachwahl von Berufsgruppenvertretern
und Berufsgruppenvertreterinnen

(1) Sofern für eine Berufsgruppe kein LakiMAV-Mitglied oder kein stellvertretendes LakiMAV-Mitglied gewählt wurde, ist nach Ablauf einer Frist von längstens einem Jahr erneut eine Wahl für diese Berufsgruppe nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.

(2) Scheidet ein LakiMAV-Mitglied nach § 54 Abs. 2 MVG.Württemberg aus der LakiMAV aus, so wird die LakiMAV unverzüglich durch Nachwahl ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand erlässt ein Wahlausschreiben für die Nachwahl des LakiMAV-Mitglieds in der jeweiligen Berufsgruppe, in dem das Verfahren der Nachwahl geregelt ist. Dieses wird den Mitarbeitervertretungen übersandt.

(4) Nach Erlass des Wahlausschreibens prüft der oder die Vorsitzende der für den Kirchenbezirk gebildeten Mitarbeitervertretung des Dekanatsortes beziehungsweise der landeskirchlichen Dienststellen oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger, ob die bei den letzten allgemeinen Wahlen nach § 54 a Abs. 1 und 2 MVG.Württemberg gewählte Wahlperson noch zur Verfügung steht. Stehen Wahlpersonen nicht mehr zur Verfügung, werden sie analog § 54 a Abs. 1 und 2 MVG.Württemberg gewählt.

Das Ergebnis der Überprüfung und gegebenenfalls der Wahlen teilen die Zuständigen nach Satz 1 dem Wahlvorstand der LakiMAV mittels des amtlichen Meldeformulars mit.

(5) Das weitere Wahlverfahren bestimmt sich nach den §§ 20 bis 23 der Wahlordnung.

(6) Scheidet ein stellvertretendes LakiMAV-Mitglied aus seinem Amt aus, rückt der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin, der oder die an der nächsten Stelle der Rangliste steht, nach (§ 23 Abs. 3 S. 3 Wahlordnung). Der oder die Vorsitzende der LakiMAV benachrichtigt den Nachrücker oder die Nachrückerin schriftlich. Die Vorschrift des § 24 S. 2 und 3 Wahlordnung gilt entsprechend.

Ist keine Nachrückerin bzw. kein Nachrücker vorhanden, so ist eine Nachwahl entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche vom 11. September 2002 (Abl. 60 S. 138), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (Abl. 63 S. 4) außer Kraft.

(3) Für Wahlverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gilt die bisherige Wahlordnung weiter.

(4) Für bereits bestehende Distriktsmitarbeitervertretungen, Einzelmitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk und gemeinsame Mitarbeitervertretungen ist vor der nächsten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahl 2016 nicht erneut das Einvernehmen nach § 4 herzustellen, sofern kein Widerruf nach § 5 erfolgt.

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Ausführungsbestimmungen MVG.Württemberg)

vom 16. Dezember 2014 AZ 23.02 Nr. 924

Zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (MVG.Württemberg) wird gemäß § 65 Abs. 4 MVG.Württemberg Folgendes verordnet:

Zu § 2 Abs. 2:

1. Diakonissen, Diakonieschwestern- bzw. -pfleger, Verbandsschwestern bzw. -pfleger und Diakone bzw. Diakoninnen sowie Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Lebensgemeinschaften werden in den Dienststellen, in denen sie auf Grund eines Gestellungsvertrages oder auf anderer Rechtsgrundlage beschäftigt werden, sowie in ihren eigenen Einrichtungen wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den Vorschriften des MVG.Württemberg behandelt. Sie können sich jedoch auf die Ordnung ihres Mutter-, Heimat- oder Bruderhauses berufen, an die sie im Innenverhältnis gebunden sind. Für statusrechtliche Angelegenheiten (z.B. Einstellung, Eingruppierung) ist die Mitarbeitervertretung der anstellenden Dienststelle, für mitbestimmungs- oder mitberatungspflichtige Angelegenheiten, über die die Einsatzdienststelle entscheidet, ist die Mitarbeitervertretung der Einsatzdienststelle zuständig.

Zu § 3 Abs. 2 S. 2:

2. Die Dienststellenleitung der Hauptdienststelle teilt der Mitarbeitervertretung des als Dienststelle geltenden Dienststellenteils mit, bei welchen Entscheidungen eine andere Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung ist und wer in den einzelnen Dienststellenteilen der Dienststelle welche Entscheidungsbefugnis besitzt.

Zu § 4 Abs. 2:

3. Zur Dienststellenleitung gehören die gesamten Mitglieder eines Kirchengemeinderats oder eines

Gesamtkirchengemeinderats, einschließlich Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerinnen, auch wenn nach der Ortssatzung nur ein Teilgremium für die Sozial-, Personal- oder Organisationsangelegenheiten zuständig ist.

Kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin kann gleichzeitig Mitglied in einer Vertretung der Gemeinde und in der für diese Gemeinde zuständigen Mitarbeitervertretung sein.

Zu § 5 a Abs. 4:

4. Die Einleitung des Wahlverfahrens wird vom Oberkirchenrat bekannt gegeben.

Zu § 6:

5. Die Gesamtmitarbeitervertretung ist gegenüber den einzelnen Mitarbeitervertretungen nicht weisungsberechtigt.

Zu § 7 Abs.2:

6. Bei Spaltung von Dienststellen, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, wird die Kirchenbezirksmitarbeitervertretung zuständig.

Bei Zusammenlegung von Dienststellen, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, wird die Kirchenbezirksmitarbeitervertretung zuständig, sofern nicht für alle von der Zusammenlegung betroffenen Dienststellen eine Distriktsmitarbeitervertretung zuständig ist; in diesem Fall bleibt es bei der Zuständigkeit der Distriktsmitarbeitervertretung.

Zu § 10 Abs. 1:

7. Glieder einer christlichen Kirche im Sinne von § 10 Abs. 1 MVG.Württemberg sind Angehörige einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird.

8. Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehören zur Zeit an:

- a) Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
- b) Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland
- c) Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland

- d) Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland
- e) Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten)
- f) Die Heilsarmee in Deutschland
- g) Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- h) Evangelisch-methodistische Kirche
- i) Evangelische Brüderunität Herrnhuter Brüdergemeine
- j) Evangelische Kirche in Deutschland (mit ihren Gliedkirchen)
- k) Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- l) Koptisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland
- m) Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden
- n) Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland
- o) Römisch-katholische Kirche
- p) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
- q) Syrisch Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland

Als Gastkirchen:

- aa) Apostolische Gemeinschaft
- bb) Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
- cc) Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden in Deutschland
- dd) Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- ee) Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes

Die aktuelle Liste der Mitglieder und Gastmitglieder der ACK kann unter www.oekumene-ack.de eingesehen werden.

Zu § 14:

9. Beteiligte im kirchengerichtlichen Verfahren der Anfechtung der Wahl ist die neu gewählte Mitarbeitervertretung.

Beruhet die kirchengerichtlich festgestellte Ungültigkeit des Wahlergebnisses darauf, dass das Einvernehmen gemäß § 5 a Abs. 1 bis 3 nicht korrekt hergestellt wurde, so wird bei Distrikts- und Einzelmitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk die Kirchenbezirksmitarbeitervertretung für die Mitarbeitenden zuständig; im Übrigen sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Mitarbeitervertretungen gemäß § 5 zu wählen.

Zu § 16 Abs. 1:

10. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend.

11. Wird bei der Neuwahl nicht die nach § 8 erforderliche Anzahl von Mitgliedern für die Mitarbeitervertretung erreicht, ist spätestens nach einem Jahr eine Nachwahl nach § 16 durchzuführen.

Zu § 19 Abs. 2:

12. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben die für die MAV-Tätigkeit aufgewendete Zeit schriftlich zu erfassen. Diese ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung schriftlich zu bestätigen. Konnte die MAV-Tätigkeit aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit geleistet werden, so ist hierfür bei der Dienststellenleitung zeitnah Freizeitausgleich geltend zu machen. Die Dienststellenleitung genehmigt den Freizeitausgleich; falls dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, veranlasst die Dienststellenleitung die Vergütung der aufgewendeten Zeit als Mehrarbeit.

Zu § 20 Abs. 1 bis 3:

13. Bei Teilzeitbeschäftigten, die für die MAV-Tätigkeit freigestellt werden sollen, ist auch eine entsprechende Erhöhung ihres Anstellungsumfangs zulässig.

Zu § 20 Abs. 4:

14. Die Anrechenbarkeit richtet sich nach dem Stellenplan bzw. dem vergleichbaren Planungsinstrument, der bzw. das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist und dessen regelmäßiger Besetzung.

Zu § 20 Abs. 5:

15. Die Freistellung der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung von der Arbeit soll durch eine Dienstvereinbarung zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit geregelt werden. Nimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben einer Mitarbeitervertretung nach § 6 Abs. 2 S. 2 MVG. Württemberg wahr, stehen ihr die Freistellungsanteile der Mitarbeitervertretung für diesen Zeitraum zusätzlich zu.

Zu § 25 Abs. 2:

16. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für sachkundige Personen nach Satz 2 besteht nur, wenn und soweit die Dienststellenleitung vorher zugestimmt hat (§ 30 Abs. 2 S. 2 MVG.Württemberg). Dabei ist zu prüfen, ob die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung oder die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg die Aufgabe der sachkundigen Person, selbst oder durch einen von ihr bestellten Beauftragten oder eine von ihr bestellte Beauftragte, wahrnehmen kann. § 30 Abs. 2 MVG.Württemberg und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind zu beachten.

17. Im Rahmen von Beschwerden nach § 48 MVG.Württemberg kann die Mitarbeitervertretung auch Vertreter oder Vertreterinnen des zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorgans in eine Sitzung der Mitarbeitervertretung einladen.

Zu § 26 Abs. 3:

18. Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen. Zuvor ist ihm oder ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

19. Ein unmittelbarer persönlicher Vorteil oder Nachteil liegt z.B. dann vor, wenn die Mitarbeitervertretung bei Maßnahmen mitzuwirken oder mitzubestimmen hat (z.B. § 40 Buchstaben m), n), p), § 42, § 43 MVG.Württemberg), die eine der in § 26 Abs. 3 MVG.Württemberg genannten Personen unmittelbar betreffen.

Wird eine juristische Person durch die Abstimmung betroffen, für die ein Mitglied der Mitarbeitervertretung gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin oder – generell oder für den Einzelfall – bevollmächtigter Vertreter oder bevollmächtigte Vertreterin ist, so kann dieses Mitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Erfolgt die Vertretung nur gelegentlich, ist das Mitglied dann von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn sich die Bevollmächtigung auf gerade diese konkrete Angelegenheit bezieht.

Zu § 30 Abs. 2:

20. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle sollte nur dann erfolgen, wenn die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung oder für den Bereich des Diakonischen Werkes die Arbeitsgemeinschaft der

Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, die sachkundige Beratung, die zu ihren Aufgaben gehört (§ 55 MVG.Württemberg), ausnahmsweise nicht wahrnehmen kann.

Zu § 30 Abs. 4:

21. Folgende Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen gelten zur Wahrnehmung der MAV-Aufgaben als genehmigt:

- Reisen zu Sitzungen der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse (§ 23 a MVG.Württemberg),
- Besprechungen mit den jeweiligen Dienststellenleitungen,
- Mitarbeiterversammlungen bzw.- teilversammlungen,
- Teilnahme der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder an Bewerbungsgesprächen,
- Teilnahme der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder an Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses bzw. des Kirchengemeinderats,
- Treffen der einzelnen Mitarbeitervertretungen auf Kirchenbezirks- und Regionalebene bzw. Unternehmens- bzw. Konzernebene sowie Reisen für die Teilnahme an Beratungstagen und an Regional- oder Vollversammlungen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg der von der Mitarbeitervertretung bestellten Mitglieder,
- Reisen im Rahmen einer sachkundigen Beratung durch die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 MVG.Württemberg.

Lediglich die Kosten für andere Reisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung müssen im Einzelnen genehmigt werden.

Zu § 31 Abs. 1 und Abs. 5:

22. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind nur in dieser Funktion in der Mitarbeiterversammlung anwesend. Sie sind daher nicht stimmberechtigt.

Anträge nach § 32 Abs. 1 MVG.Württemberg kann die Dienststellenleitung nicht stellen.

Zu § 33 Abs. 2:

23. Jede Dienststellenleitung hat mindestens eine Vertretung zu entsenden.

Zu § 35 Abs. 2:

24. Die Mitarbeitervertretung entscheidet, ob sie auf Wunsch eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zusammen mit dem oder der Betroffenen dessen oder deren Interessen bei der Dienststellenleitung vertritt. Wünscht die MAV ein gemeinsames Personalgespräch mit einem betroffenen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und der Dienststellenleitung, kann dies von der Dienststellenleitung in der Regel nicht abgelehnt werden.

Zu § 42 Buchst. f):

25. Ein Ortswechsel ist dann gegeben, wenn die Umsetzung in eine andere politische Gemeinde erfolgt.

Zu § 44:

26. Der Ausschluss der MAV-Beteiligung nach dieser Vorschrift bezieht sich nur auf die Tatbestände der §§ 38 bis 46 MVG.Württemberg, soweit sie Personalangelegenheiten des Personenkreises nach § 4 MVG.Württemberg betreffen. In den übrigen Fällen bleibt die Beteiligung der Mitarbeitervertretung unberührt.

Zu § 45 Abs. 1 S. 8:

27. Die schriftliche Begründung der Dienststellenleitung hat unverzüglich zu erfolgen.

Zu § 46 Buchst. f):

28. Beschlüsse des Kirchenbezirksausschusses im Hinblick auf den Stellenplan haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Mitberatungsrecht der Mitarbeitervertretung. Zuständig für den Stellenplan und damit verpflichtet, das Verfahren der Mitberatung vor Aufstellung oder Änderung des Stellenplans durchzuführen, ist der Anstellungsträger (z.B. die Kirchengemeinde).

Zu § 49:

29. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden in der Dienststelle wahr und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Insbesondere hat sie Maßnahmen bzw. Angelegenheiten im Interesse der Jugendlichen und Auszubildenden bei der Mitarbeitervertretung zu beantragen, die die Mitarbeitervertretung, sofern sie sie für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten soll.

Wird die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten in mehreren Dienststellen zusammen erreicht, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht, so wird entsprechend eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt.

Zu § 54 a Abs. 1:

30. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen von kirchlichen Verbänden und Stiftungen gemäß § 1 Abs. 1 und von sonstigen kirchlichen Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 und 3, die die KAO und das MVG anwenden, werden zur Wahlversammlung des Kirchenbezirks eingeladen. Für Rechtsträger, die mehrere Kirchenbezirke umfassen, ist der Sitz ausschlaggebend.

Zu § 55 a Abs. 1:

31. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung bewirtschaftet die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorschriften. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung entscheidet selbständig im Rahmen des Stellenplans und der rechtlichen Bestimmungen der Landeskirche über den Inhalt, Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge sowie sonstiger Regelungen und Maßnahmen im Rahmen des Dienstverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle; die Personalakten werden beim Oberkirchenrat geführt.

Der oder die Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung hat in allen Angelegenheiten der Mitarbeiterschaft der Geschäftsstelle die Aufgaben des Dienstgebers für die Landeskirche wahrzunehmen. Bei Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen kann der Oberkirchenrat diese bis zur Entscheidung durch das Kirchengerecht vorläufig aussetzen.

Zu § 61 Abs. 4 und § 63:

32. Eine Kostenübernahme durch die Dienststelle sollte nur dann erfolgen, wenn die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung oder für den Bereich des Diakonischen Werkes die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, die sachkundige Beratung, die zu ihren Aufgaben gehört (§ 55 MVG.Württemberg), ausnahmsweise nicht wahrnehmen kann.

In einem Verfahren vor dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für die Mitarbeitervertretung die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin erforderlich. Die notwendigen Kosten hierfür hat die Dienststelle zu tragen.

Zu § 64:

33. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. September 2002 (Abl. 60 S. 143), geändert durch Kirchliche Verordnung vom 18. März 2003 (Abl. 60 S. 264), außer Kraft.

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit einge- schränktem Dienstauftrag

vom 18. November 2014

Aufgrund von § 25 Kirchenverfassung und § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 672), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2014 (Abl. 66 S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Balingen wird die Angabe „Isingen 75“ durch die Angabe „Isingen 50“ und die Angabe „Täbingen 75“ durch die Angabe „Täbingen 50“ ersetzt.
2. Unter den Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird die Angabe „Gehörlosenseelsorge (Prälatur Ulm) 50“ durch die Angabe „Seelsorge an Gehörlosen in der Evang. Landeskirche in Württemberg II 50“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2014 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

R u p p

Jugendsonntag 2015

Erlass des Oberkirchenrats
vom 5. Januar 2015 AZ 55.943 Nr. 50

1. Termin und Gestaltung

**Nehmt einander an, wie Christus euch
angenommen hat zu Gottes Lob (Röm 15,7)**

Der Jugendsonntag 2015 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Die Jahreslosung 2015 weckt in jedem Christen die Sehnsucht nach einem anderen Umgang untereinander. In diesem Vers ist die Vision einer anderen Welt enthalten. Es wird nicht gelästert, nicht nieder gemacht oder gar jemand anderem Gewalt angetan. Es wird angenommen – ohne Vorbehalte und Einschränkungen Gottes Nähe. Man kann die Jahreslosung aber auch von hinten, vom Lob Gottes her lesen. Dann bekommt sie vor allem für Religionskritiker einen verblüffenden Sinn. Weil es um das Lob Gottes geht, darum müsst ihr eure Verschiedenheit ertragen. Gott tut das, Christus tut das, dann können Menschen es auch tun.

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2015 trägt den Titel

„mal angenommen“

Die Beiträge in diesem Jugendgottesdienstmaterial suchen auf ganz unterschiedlichen Wegen und Pfaden nach den Spuren von Gottes Nähe und den Spuren des Glücks der Begegnung. Für diese Suchbewegung gibt das Jugendgottesdienst-Material 2015 Ideen und Anregungen.

Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen, sowie Geschichten, vielfältige Anregungen und eine Materialsammlung zum Thema.

Das Buch hat 160 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 6,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter: www.lajupf.de

Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen, und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren:	5,90 Euro
Ab 30 Exemplaren:	5,50 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2015 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss.

Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
des Evang. Kirchenbezirks Tutt-
lingen und der Evangelischen
Kirchengemeinden Deißlingen,
Flözlingen-Zimmern und Rottweil
sowie des Vereins für kirchliche
Gemeindearbeit – Miteinander e.V.
Zimmern-Flözlingen über die
Übertragung von Aufgaben im
Bereich der Jugendarbeit von
den Evang. Kirchengemeinden
Deißlingen und Flözlingen-
Zimmern auf die Evang. Kirchen-
gemeinde Rottweil**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Januar 2015 AZ 5 Rottweil Nr. 70

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelischen Kirchengemeinden Deißlingen und Flözlingen-Zimmern, unter Einbeziehung des Vereins für kirchliche Gemeindearbeit – Miteinander e.V. und des Evang. Kirchenbezirks Tuttlingen, der Evang. Kirchengemeinde Rottweil Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 2015 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Evangelischen Kirchenbezirk Tuttlingen
Bahnhofstraße 104
78532 Tuttlingen

vertreten durch Dekan Sebastian Berghaus

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Rottweil
Ruhe-Christi-Str. 21
78628 Rottweil

vertreten durch Marcus Keinath,
geschäftsführender Pfarrer und Kirchengemeinderats-
vorsitzender

und dem

Verein für kirchliche Gemeindearbeit –
Miteinander e. V.
Glaffenäcker 17
78658 Zimmern-Flözlingen

vertreten durch Rudolf Etter, 1. Vorsitzender

sowie der

Evangelischen Kirchengemeinde
Flözlingen-Zimmern
Glaffenäcker 17
78658 Zimmern-Flözlingen

vertreten durch Rudolf Etter, Kirchengemeinderats-
vorsitzender

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Deißlingen
Seestr. 12
78652 Deißlingen

vertreten durch Thomas Dautel, KGR-Vorsitzender

Im Distrikt Rottweil – Evangelische Kirchengemeinden Deißlingen, Flözlingen-Zimmern und Rottweil – soll eine gemeinsame Jugendreferentinnen bzw. -referentenstelle geschaffen werden. Anstellungsträger dieser Stelle ist der Evangelische Kirchenbezirk Tuttlingen, der bisher schon eine Diakonatsstelle „Jugendarbeit“ mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Rottweil trägt.

Der bisherige Stelleninhaber wechselt am 01.10.2013 in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit. Das bisherige Deputat dieser Stelle war aufgeteilt in 75% Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Rottweil und 25% Religionsunterricht.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle soll nun mit einem veränderten und auf den Distrikt Rottweil bezogenen Konzept erfolgen.

Diese Kooperationsvereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit.

§ 1**Ziel und Name der Zusammenarbeit**

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 VerbandsG übertragen die Evang. Kirchengemeinden Deißlingen und Flözlingen-Zimmern die folgenden Aufgaben im Rahmen eines Distriktsjugendkonzeptes auf die Evang. Kirchengemeinde Rottweil:

- a.) Leitung der Jugendarbeit in den drei Kirchengemeinden
- b.) Stärkung eines vernetzten Konzeptes der Jugendarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg entsprechend den schulisch bedingten gemeinsamen Sozialräumen
- c.) Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- d.) Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- e.) Mitarbeiter/innenschulungen in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendwerk
- f.) Leitung von Freizeiten
- g.) Aufbau und Mitarbeit eines Distrikt-Konfi-Camps
- h.) Projektorientierte Begleitung der Konfirmandenarbeit
- i.) Intensivierung der Kommunikation im Distrikt auf der Ebene eines gemeinsamen Jugendausschusses und im Kreis der Hauptamtlichen.

(2) Der Förderverein für kirchliche Gemeindearbeit-Miteinander e.V. tritt dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 VerbandsG. bei.

(3) Das gemeinsame Projekt führt den Namen „Evangelische Jugendarbeit im Distrikt Rottweil“ (EJDR).

§ 2**Aufgaben der Kooperationspartner**

Die Kooperationspartner übernehmen folgende Aufgaben:

- a) Einbindung und Vernetzung des Jugendreferenten/der Jugendreferentin in und mit den Gremien der Kirchengemeinden, wie z.B. durch beratende Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat Rottweil sowie durch regelmäßige Teilnahme an Dienst-

besprechungen mit Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden.

- b) Bereitstellung von Räumlichkeiten und sächlichen und finanziellen Mitteln zur Durchführung der Jugendarbeit vor Ort.

§ 3**Distriktsjugendausschuss**

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Rottweil bildet gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VerbandsG einen gemeinsamen Jugendausschuss im Distrikt. Dabei handelt es sich gemäß § 56 Abs. 1 KGO um einen beschließenden Ausschuss der Evang. Kirchengemeinde Rottweil.

Vorsitzende und Stellvertretung müssen der Evang. Landeskirche in Württemberg angehören.

Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- ein Mitglied der Kirchengemeinde Deißlingen, das der Kirchengemeinderat entsendet,
- ein Mitglied der Kirchengemeinde Flözlingen-Zimmern, das der Kirchengemeinderat entsendet
- zwei Mitglieder des Fördervereins für kirchliche Gemeindearbeit – Miteinander, die der Vereinsvorstand entsendet
- drei Mitglieder der Kirchengemeinde Rottweil, die der Kirchengemeinderat entsendet

Eine Beteiligung von Mitgliedern des Fördervereins am Ausschuss der Evang. Kirchengemeinde Rottweil ist nur möglich, solange der Verein einen Beitrag zur Finanzierung der Stelle leistet.

Der Distriktsjugendausschuss kann gemäß § 57 Abs. 6 Kirchengemeindeordnung i. V. m. § 26 Kirchengemeindeordnung Beraterinnen oder Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Dazu soll aus jeder Kirchengemeinde, auf Vorschlag des jeweiligen Kirchengemeinderats, eine Person eingeladen werden, die an den Sitzungen beratend teilnehmen kann.

(2) Der Distriktsjugendausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und hat folgende Aufgaben

- a) Er berät den Anstellungsträger bei der Personalauswahl und übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter aus, soweit diese seitens des Anstellungsträgers übertragen wurde.

- b) Er erstellt ein Distriktsjugendkonzept.
- c) Er verantwortet die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Er berät den Haushaltsplan der Evang. Kirchengemeinde Rottweil vor, soweit es die Distriktsjugendarbeit betrifft.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Förderverein für kirchliche Gemeindearbeit – Miteinander e. V. übernimmt 25% der Personalkosten der Stelle einer Jugendreferentin oder eines Jugendreferenten, soweit diese nicht aus Mitteln des Anstellungsträgers finanziert werden.¹
- (2) Für den Fall, dass der Förderverein dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen kann, übernehmen die Finanzierung dieses Personalkostenanteils die Kirchengemeinden Deißlingen, Flözlingen-Zimmern und Rottweil, entsprechend ihrem prozentualen Gemeindegliederanteil.
- (3) Die Finanzierung von Sachkosten übernehmen die Kirchengemeinden Deißlingen, Flözlingen-Zimmern und Rottweil entsprechend dem prozentualen Gemeindegliederanteil der drei Kirchengemeinden. Sie werden einmal im Jahr abgerechnet.
- (4) Die Kirchengemeinde Rottweil stellt ein Büro (Raum inkl. Nebenkosten) kostenlos zur Verfügung.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund kann im gesetzlichen Rahmen jeder der Kooperationspartner erst nach vorausgehender Beratung im Distriktsjugendausschuss vornehmen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsgremien der Vertragsparteien, in Kraft.

§ 7 Sonstiges

- (1) Bisher getroffene mündliche Absprachen, welche nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind, sind nicht bindend und nicht Bestandteil des Vertrags.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Vorliegender Vertrag wurde für jede Vertragspartei ausgefertigt. Jede der Parteien hat ein Exemplar des Vertrags erhalten und durch nachfolgende Unterzeichnung anerkannt.
- (4) Der Kooperationspartner ist wie auch der Träger bemüht, zum Gelingen des Gemeinschaftsprojektes beizutragen.

¹ Derzeit übernimmt der Anstellungsträger 75 v.H. der Personalkosten. Zu den Personalkosten gehören die über die ZGAS abgerechneten Bruttopersonalkosten sowie die Arbeitgebernebenkosten wie z.B. ZGAS-Kosten, MAV-Kosten, Berufsgenossenschaft etc.

Dienstnachrichten

- Pfarrer Daniel Renz, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Zuffenhausen, wird mit Wirkung vom 1. März 2015 auf die Pfarrstelle Murr an der Murr, Dek. Marbach a. N., ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Bernhard Grupp, bislang zur Übernahme einer Stelle als Missionar bei der Deutschen Missionsgemeinschaft e. V. Sinsheim freigestellt, wird mit Ablauf des 28. Februar 2015 auf seinen Antrag gemäß § 100 PfdG.EKD aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen;
- Pfarrerin Mirjam Schuster, auf der Pfarrstelle Rotenberg, Dek. Bad Cannstatt, wird mit Wirkung vom 23. März 2015 Elternzeit gewährt. Mit der Gewährung der Elternzeit ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden.
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Christian Keinath an der Kaufmännischen Schule (Friedrich-List-Schule) in Ulm mit Wirkung vom 12. September 2014 – unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2014

- Pfarrerin Carola Kittel, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Böckingen Mitte, Dek. Heilbronn;
- Pfarrerin Dagmar Schmidt-Weißinger, auf der Pfarrstelle Frankenbach II, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Unterheinriet, Dek. Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2015

- Pfarrerin Annegret Zeyher, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Krankenhauspfarrstelle Hirsau, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. Februar 2015

- Frau Marion Ritter, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Pfarrerin Karina Beck, auf der Pfarrstelle Großvillars, Dek. Mühlacker, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag am Bibelmuseum in Stuttgart;
- Pfarrer Martin Elsässer, auf der Pfarrstelle Riedlingen West, Dek. Biberach, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Geislingen Stadtkirche I;

mit Wirkung vom 15. Februar 2015

- Pfarrer Thomas Cornelius, auf der Pfarrstelle Oberjesingen, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle Oberjettingen, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. März 2015

- Kirchenverwaltungsinspektorin Sonja Maria Esenwein, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;
- Kirchenverwaltungsinspektorin Franziska Pulinna, bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Göppingen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;

mit Wirkung vom 1. April 2015

- Pfarrer Eberhard Feucht, auf der Pfarrstelle Leutenbach, Dek. Waiblingen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Besigheim;

mit Wirkung vom 1. Mai 2015

- Pfarrerin Susanne Wolf, auf der Sonderpfarrstelle „Studienleiterin für Theologie und Kulturpolitik bei der Evang. Akademie Bad Boll“, auf die Pfarrstelle Tübingen Stiftskirche Ost, Dek. Tübingen;

b) in den Ruhestand versetzt

mit Ablauf des 31. Januar 2015

- Kirchenverwaltungsoberratsrat Harald Wilms, bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

mit Ablauf des 28. Februar 2015

- Kirchenverwaltungsoberratsrätin Marianne Schwilk, beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 18. November 2014 Pfarrer i. R. Claus-Werner Gacek, früher auf der Pfarrstelle Ettenhausen, Dek. Blaufelden;
- am 3. Dezember 2014 Pfarrer i. R. Hans-Dieter Bossert, früher auf der Pfarrstelle Bad Buchau, Dek. Biberach;
- am 12. Dezember 2014 Pfarrer i. R. Gerhard Möggle, früher auf der Pfarrstelle Stuttgart Rosenbergtirche, Dek. Stuttgart;
- am 22. Dezember 2014 Pfarrer i. R. Wilhelm Theurer, früher auf der Krankenhauspfarrstelle Böblingen, Dek. Böblingen.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Dezember 2014

A. Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart:

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Juli 2014 (Abl. 66 S. 146), wird wie folgt geändert:

Anlage 3.2.3 zur KAO

Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart

§ 1

Zulage Tarif Plus/berechtigter Personenkreis

- (1) Die Zulage Tarif Plus erhalten Beschäftigte, die
- a) in einer Kindertageseinrichtung bei einem Arbeitgeber im Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart beschäftigt sind und
 - b) die Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind oder deren im Ausland erworbene Qualifikation nach § 7 Abs. 3 KiTaG als gleichwertig anerkannt wurde oder die Fachkräfte im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG sind und die erforderliche Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum) bereits abgeschlossen haben und
 - c) in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO in den Entgeltgruppen S 3 bis S 7 eingruppiert sind und
 - d) die sich mindestens in Stufe 2 und höchstens in Stufe 6 der S-Tabelle befinden. (Nicht erfasst sind Beschäftigte, die sich in Stufe 1 oder in einer individuellen Endstufe der S-Tabelle befinden.)
- (2) Sprachförder- und Integrationskräfte sowie Beschäftigte, die in der verlässlichen Grundschule und in Schülerhäusern tätig sind, erhalten die Zulage Tarif Plus nicht.
- (3) Die Zulage Tarif Plus wird an alle Fachkräfte gemäß Absatz 1 gezahlt, die am 1. Januar 2015 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Evangeli-

sehen Kirchenkreis Stuttgart stehen oder bis zum 31. Dezember 2016 in ein solches Arbeitsverhältnis treten.

§ 2

Höhe der Zulage/Dauer der Zulagenzahlung

- (1) Die Zulage Tarif Plus beträgt für Vollzeitkräfte 100 € brutto monatlich. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten.
- (2) Die Zulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- (3) Die Zulage fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung und für das Leistungsentgelt ein.
- (4) Die Zulage wird vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 in voller Höhe gewährt. Im Jahr 2017 beträgt die Zulagenhöhe nur noch 75 %, im Jahr 2018 nur noch 50 % und im Jahr 2019 nur noch 25 %. Die Zulage entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

§ 3

Ruhen der Zulagenzahlung

Die Zulage ruht für Zeiten im Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Entgeltfortzahlung, z.B. bei Elternzeit, Pflegezeit, unbezahltm Sonderurlaub oder Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

§ 4

Wechsel der Funktion bzw. Tätigkeit, Höhergruppierung

- (1) Wird die Funktion bzw. Tätigkeit, für die die Zulage gemäß § 1 gewährt wird, tatsächlich nicht mehr ausgeübt, so entfällt die Zulage. Dies gilt nicht, wenn die Veränderung in der Funktion bzw. Tätigkeit Folge einer vom Arbeitgeber veranlassten organisatorischen Veränderung der Kindertagesbetreuung ist. In diesem Fall wird die Zulage an die von der Organisationsänderung betroffenen Beschäftigten als Besitzstand weitergewährt.
- (2) Beim Wechsel von einer zulageberechtigten Funktion bzw. Tätigkeit in eine andere, ebenfalls gemäß § 1 zulageberechtigte Funktion bzw. Tätigkeit erlischt im Zeitpunkt der Übernahme der neuen Funktion bzw. Tätigkeit der Anspruch auf die Zulage für die bisherige Funktion, für die neu übernommene entsteht eine neue, volle Zulageberechtigung.

(3) Die Zulage entfällt bei Höhergruppierung in S 8 oder höher ohne Wechsel der ausgeübten Tätigkeit bzw. Funktion, z.B. Höhergruppierung einer Leitung von S 7 nach S 10 aufgrund höherer Platzzahlen.

II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

B. Änderungen der KAO aufgrund des Mindestlohngesetzes und redaktionelle Anpassungen der KAO:

A. Änderungen der KAO aufgrund des Mindestlohngesetzes

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Juli 2014 (Abl. 66, S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2.2.3 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikanten und -praktikantinnen (Orientierungspraktikumsordnung) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Im Anhang zur Anlage 2.2.3 zur KAO – Vertrag für Orientierungspraktikanten und -praktikantinnen
 - aa) wird in § 1 nach dem Wort „Fachstudium“ folgende neue Zeile eingefügt:
„Es werden folgende Lern- und Ausbildungsziele verfolgt: _____.“
 - bb) werden in § 3 die Worte „drei Monate“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.
 - cc) werden in § 7 Abs. 1 und in § 7 Abs. 2 b) die Worte „zum Monatsende“ gestrichen.
2. Die Anlage 2.3.1 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung über die befristete Beschäftigung vor Beginn des Zivildienstes – einschließlich des Anhangs zur Anlage 2.3.1 zur KAO wird aufgehoben und im Anlagenverzeichnis – Anhang zur KAO – wird der Gliederungspunkt 2.3 Besondere Bestimmungen aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

B. Redaktionelle Anpassungen der KAO

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Juli 2014 (Abl. 66, S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 KAO wird „(§ 104 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)“ ersetzt durch „(§ 108 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)“.
2. In § 1 b KAO werden die Worte „§ 40 Buchstabe o) Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG)“ durch die Worte „§ 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg“ ersetzt.
3. In den §§ 9, 10, 17, 18 und 26 KAO wird jeweils die Bezeichnung „MVG“ durch die Bezeichnung „MVG.Württemberg“ ersetzt.
4. In § 23 a KAO wird die Bezeichnung „MVG-Württemberg“ durch die Bezeichnung „MVG.Württemberg“ ersetzt.
5. In der Anlage 1.7.2 zur KAO wird in § 3 Abs. 1 die Bezeichnung „MVG“ durch die Bezeichnung „MVG.Württemberg“ ersetzt.
6. In der Anlage 2.2.1 zur KAO werden in der Ergänzung zu Nr. 2.1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA die Worte „§ 40 Buchstabe o) Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG)“ durch die Worte „§ 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg“ ersetzt.
7. In der Anlage 2.2.2 zur KAO werden in der an Stelle von § 8 Abs. 2 TVPöD getroffenen Bestimmung die Worte „§ 40 Buchstabe o) MVG“ durch die Worte „§ 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg“ ersetzt.
8. In der Anlage 2.2.3 zur KAO werden in § 4 Abs. 3 die Worte „§ 40 Buchst. o MVG“ durch die Worte „§ 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg“ ersetzt.
9. In der Anlage 3.2.1 zur KAO wird in § 8 Abs. 3 die Bezeichnung „MVG“ durch die Bezeichnung „MVG.Württemberg“ ersetzt.

10. In der Anlage 3.7.2 zur KAO werden in § 2 die Worte „§ 40 Buchstabe o) des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG)“ durch die Worte „§ 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg“ und die Bezeichnung „MVG“ durch die Bezeichnung „MVG. Württemberg“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

